

99046039221000

Scheidungsantrag Entscheidung

Heruntergeladen am 17.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000000327/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046039221000
Leistungsbezeichnung I	Scheidungsantrag Entscheidung
Leistungsbezeichnung II	Scheidungsantrag stellen
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Trennung Lebenspartnerschaft, Ehe gescheitert, Trennung Ehe
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	23.01.2025
Fachlich freigegeben durch	Wiese, Birgit
Handlungsgrundlage	§§ 1564 Scheidung durch richterliche Entscheidung - Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Teaser	Wenn Sie Ihre Ehe beenden wollen, können Sie die Scheidung Ihrer Ehe beantragen.
Volltext	Um Ihre bestehende Ehe beenden zu können, müssen Sie die Scheidung vor dem Familiengericht beantragen. Dabei müssen Sie sich durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Für die Zustimmung zum Scheidungsantrag besteht kein Anwaltszwang.
Erforderliche Unterlagen	In der Regel müssen hierfür vorgelegt werden: <ul style="list-style-type: none"> • Ihr Lichtbildausweis • die Heiratsurkunde im Original oder in beglaubigter Abschrift • gegebenenfalls die Geburtsurkunden Ihrer minderjährigen Kinder im Original oder in beglaubigter Abschrift
Voraussetzungen	Voraussetzung für die Scheidung Ihrer Ehe ist, dass diese gescheitert ist.
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • Gerichtskosten • Rechtsanwaltskosten • Beides richtet sich nach dem Streitwert
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Der Scheidungsantrag muss, meist nach der Trennungszeit von mindestens einem Jahr, von Ihrer Rechtsanwältin beziehungsweise Ihrem Rechtsanwalt beim Familiengericht eingereicht werden. • Anschließend stellt das Gericht den Antrag der Scheidungsgegnerin beziehungsweise dem Scheidungsgegner zu. Für die Zustimmung zum Scheidungsantrag besteht kein Anwaltszwang. • In der Regel ist im Scheidungsverbund auch der Versorgungsausgleich durchzuführen, d.as heißt die gerechte Aufteilung der von den Ehegatten während der Ehezeit erworbenen Anrechte auf Altersversorgung. Hierzu wird das Amtsgericht Sie und Ihren Ehegatten von Amts wegen zur Mitteilung ihrer

Modul	Sachverhalt
	<p>Versorgungsträger auffordern und sodann die Versorgungsträger um Auskunft über die von Ihnen und Ihrem Ehegatten in der Ehezeit jeweils erworbenen Anrechte bitten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Von Ihnen und Ihrem Ehegatten können darüber hinaus auch weitere Folgesachen im Scheidungsverbund anhängig gemacht werden, zum Beispiel die Folgesachen Zugewinnausgleich oder nachehelicher Unterhalt. • Im Termin zur mündlichen Verhandlung über den Scheidungsantrag werden Sie und Ihr Ehegatte in der Regel zu den Scheidungsvoraussetzungen persönlich angehört. • Sofern die Scheidungsvoraussetzungen vorliegen, wird das Familiengericht die Scheidung der Ehe durch Beschluss aussprechen.
Bearbeitungsdauer	Wegen des vorgegeben Verfahrensablaufs mindestens 3 Monate, abhängig vom Einzelfall
Frist	Keine
weiterführende Informationen	<p>https://justiz.hamburg.de/gerichte/amtsgerecht-hamburg https://justiz.hamburg.de/gerichte-segmente/ https://anwaltverein.de/de/ https://www.anwaltverein.de https://www.hamburg.de/service/info/11252327/n0/ https://justiz.hamburg.de/justiz.hamburg.de/gerichte/amtsgerecht-hamburg/verfahrensarten-und-services/verfahrensarten/familie-636982 https://www.bmfsfj.de/ https://www.bmfsfj.de/</p>
Hinweise	<p>Ein Scheidungsantrag muss immer von einem Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin beziehungsweise Fachanwalt oder Fachanwältin für Familienrecht beim zuständigen Familiengericht gestellt werden. Beachten Sie dazu bitte die Linksammlung unten.</p>
Rechtsbehelf	<p>Beschwerde gegen die familiengerichtliche Entscheidung binnen eines Monats durch eine Rechtsanwältin beziehungsweise einen Rechtsanwalt.</p>
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Anwaltszwang für den Antrag auf Ehescheidung • kein Anwaltszwang für die Zustimmung zum

Modul

Sachverhalt

Scheidungsantrag

- Scheitern der Ehe als Voraussetzung für die Scheidung
- gescheitert ist die Ehe, wenn:
 - die Eheleute seit mindestens drei Jahren getrennt leben oder
 - die Eheleute seit einem Jahr getrennt leben und beide Ehegatten die Scheidung beantragen oder
 - der andere Ehegatte der Scheidung zustimmt oder
 - der antragstellende Ehegatte beweisen kann, dass die Ehe gescheitert ist
- Das Gericht kann die Ehe unabhängig von der Dauer der Trennung aus Härtefallgründen scheiden.

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Amtsgericht Hamburg

Formulare

Ursprungsportal

Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)